



WILIBERG

EINFACH SCHÖN!

Gemeindeverwaltung Wiliberg
Hauptstrasse 64, 4814 Bottenwil

Tel: 062 721 22 21
gemeindeverwaltung@wiliberg.ch
www.wiliberg.ch

* Publikation erfolgt rechtsgültig in der Ausgabe des Landanzeigers vom 18. Juni 2026

Anordnung Ersatzwahl für den Vizeammann und ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der laufenden Amtsperiode 2026-2029, 1. Wahlgang vom 27. September 2026.

Für den freiwerdenden Sitz des Vizeammanns und ein Mitglied des Gemeinderates ist eine Ersatzwahl durchzuführen (§ 29a des Gesetzes über die politischen Rechte GPR). Der Urnengang wird auf den **27. September 2026** angeordnet. Die amtliche Publikation erfolgt im Landanzeiger.

Anmeldeverfahren

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Wiliberg zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am **44. Tag** vor dem Wahltag, d.h. bis **Freitag, 14. August 2026, 12.00 Uhr**, einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Namen der Vorgeschlagenen werden allen Stimmberechtigten mit einem dem Wahlmaterial beigelegten Informationsblatt bekannt gegeben.

Eine Person kann als Vizeammann nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder bereits im Gemeinderat vertreten ist (§ 27a Abs. 2 GPR). Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Für Mitglieder des Gemeinderates und den Vizeammann findet im ersten Wahlgang zwingend ein Urnengang statt (§ 30b GPR). Eine stille Wahl ist nicht möglich.

Wiliberg, 18. Juni 2026

Wahlbüro